

Gewerbeuntersagung: Die IHK unterstützt Sie



© Wolfgang Zwanzger - Fotolia.com

Hinweise zur Vermeidung

Bei finanziellen Engpässen wird die Zahlung von Löhnen und Gehältern oftmals als vorrangige Arbeitgeberpflicht angesehen. Die außerdem abzuführenden Steuern, die Beiträge an die Sozialversicherungsträger und an die Berufsgenossenschaften können dann nicht mehr zeitgleich oder gar nicht entrichtet werden. Die Nichteinhaltung öffentlicher Pflichten kann für Unternehmer die Einleitung eines **Gewerbeuntersagungsverfahrens** durch das Ordnungsamt, das für den Betriebssitz zuständig ist, zur Folge haben, weil angenommen wird, dass das Gewerbe nicht zuverlässig ausgeübt wird.

Gründe für Unzuverlässigkeit können sein:

- Missachtung steuerrechtlicher Pflichten: Steuererklärungen werden zum Beispiel nicht oder ständig verspätet eingereicht und/oder Zahlungen an das Finanzamt werden nicht oder ständig verspätet getätigt.
- Missachtung sozialversicherungspflichtiger Pflichten: Sozialversicherungsbeiträge werden beispielsweise nicht oder ständig verspätet abgeführt.
- Die eidesstattliche Versicherung über das Vermögen muss abgegeben werden oder es ergeht Haftbefehl zur Erzwingung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung.
- Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit einer Gewerbeausübung stehen oder Auswirkung auf eine Gewerbetätigkeit haben könnten.
- Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit fehlt. Das heißt, dass die für die (zuverlässige) Gewerbeausübung notwendigen finanziellen Mittel nicht vorhanden sind. Indiz dafür sind beispielsweise Eintragungen in das vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis, erfolglose Vollstreckungsversuche oder das Fehlen der für eine ordnungsgemäße Gewerbeausübung erforderlichen Geldmittel.

Verfahren

Als unzuverlässig im Sinne der Gewerbeordnung (GewO) gelten Gewerbetreibende, wenn sie nach dem Gesamtbild des Verhaltens nicht willens und in der Lage sind, **künftig** die im öffentlichen Interesse zu fordernde einwandfreie Führung des Gewerbes zu gewährleisten.

Davon kann auch eine GmbH und deren Geschäftsführer/in betroffen sein.

Zum Schutz der Allgemeinheit und der im Betrieb Beschäftigten darf die Behörde bei Bekanntwerden von Tatsachen die Erforderlichkeit einer Untersagung der Gewerbetätigkeit prüfen und in begründeten Fällen ein Untersagungsverfahren einleiten. Es besteht die Möglichkeit der Untersagung jeder gewerblichen Tätigkeit und der Tätigkeit als Geschäftsführer/in oder Betriebsleiter/in, die Untersagung bestimmter Gewerbe oder die Untersagung der Beschäftigung sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer/innen.

Betroffene werden schriftlich und ausführlich begründet durch das zuständige Ordnungsamt von der Einleitung eines Gewerbeuntersagungsverfahrens in Kenntnis gesetzt. Innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens besteht Gelegenheit, sich zum Sachverhalt zu äußern. Weiterhin haben Sie das Recht auf mündliche Verhandlung zur Sache in der Behörde.

Hinweis:

Bei der Einleitung eines Untersagungsverfahrens handelt es sich noch nicht um die Untersagung der Gewerbetätigkeit. Deshalb sollten Sie die Situation auf jeden Fall ernst nehmen und unbedingt reagieren – schriftlich oder mündlich!

Mitwirkung der IHK

Die IHK muss vor der Untersagung einer Gewerbeausübung durch die zuständige Behörde angehört werden. Zur Beurteilung des Sachverhalts überlässt uns das Ordnungsamt die notwendigen Unterlagen. Nach Eingang schreiben wir den betroffenen Unternehmern und bieten ein persönliches Gespräch zur Erörterung der Angelegenheit an. Bei dieser Gelegenheit erhalten wir sehr oft wichtige Informationen, die zur Beurteilung der Situation hilfreich sind und uns eine sachgerechte Stellungnahme ermöglichen. Mit den Betroffenen besprechen wir eingehend, welche Maßnahmen von ihnen für eine mögliche Abwendung der Untersagung eingeleitet werden müssten. Alle Angaben werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

Wenn keine Kontaktaufnahme erfolgt, nehmen wir nach Aktenlage Stellung.

Da eine Gewerbeuntersagung einen schwerwiegenden Eingriff in die persönliche Situation eines Menschen bedeutet, sollten Betroffene frühzeitig mit dem Ordnungsamt oder dem zuständigen Gesprächspartner in unserem Haus Kontakt aufnehmen.

Hinweis:

Wir sind in dieser schwierigen Phase für Sie da und bieten im Rahmen unserer Möglichkeiten Unterstützung an.

Mitwirkung Betroffener

Um Schwierigkeiten zu vermeiden, empfehlen wir:

- Öffnen Sie unverzüglich Ihre Post, holen Sie auf jeden Fall niedergelegte Schriftstücke so schnell wie möglich bei der Post ab. Sorgen Sie auch bei Abwesenheit für die Entgegennahme und Bearbeitung der Post.

- Reagieren Sie unbedingt auf Schreiben des Ordnungsamtes, insbesondere wenn darin die Einleitung eines Gewerbeuntersagungsverfahrens angekündigt wird. Sie sollten schriftlich oder telefonisch innerhalb der genannten Frist mit dem zuständigen Mitarbeiter Kontakt aufnehmen.
- Nehmen Sie mit dem Ordnungsamt vereinbarte Gesprächstermine wahr oder informieren Sie den Ansprechpartner dort, wenn Sie einen Termin verschieben müssen.
- Halten Sie mit dem Ordnungsamt getroffene Absprachen wie die Vorlage eines Sanierungsplans bis zu einem festgesetzten Zeitpunkt ein oder teilen Sie dem Amt mit, weshalb Sie es nicht können.
- Geben Sie dem Ordnungsamt gegenüber vertraulich auch Auskunft über persönliche Schwierigkeiten, die zu Ihrer Situation beigetragen oder sogar ausschlaggebend dafür waren.
- Sprechen Sie mit Ihren Gläubigern (Finanzamt, Berufsgenossenschaft, Krankenkassen). Signalisieren Sie Ihren Willen zur Tilgung der Schulden und versuchen Sie, Ratenzahlungen zu vereinbaren. Auch wenn Sie vielleicht Kommunikationsschwierigkeiten mit dem zuständigen Sachbearbeiter haben, suchen Sie weiterhin das Gespräch, möglicherweise mit einem anderen Mitarbeiter oder dem Vorgesetzten. Versuchen Sie, eine für Sie erfolgreiche Lösung herbeizuführen.
- Informieren Sie zeitnah das Ordnungsamt sowohl über positive als auch negative Ergebnisse Ihrer Gespräche mit den Gläubigern und belegen Sie diese wenn möglich schriftlich. Werden Sie von sich aus aktiv!
- Behalten Sie den Überblick über die von Ihnen abgegebenen eidesstattlichen Versicherungen beziehungsweise Haftbefehle zur Erzwingung der Abgabe.

Verfahrensaussetzung

Die Entscheidung über eine Untersagung trifft das Ordnungsamt. Ernsthaft ausgeführte Bemühungen (z. B. der Abschluss gültiger Ratenzahlungsvereinbarungen mit den Gläubigern, die Vorlage eines tragfähigen Sanierungsplans) können zur Aussetzung für einen angemessenen Zeitraum oder sogar zur Abwendung eines Verfahrens führen.

Verfahrensende

Sollten die Bemühungen nicht ausreichend oder die Schulden angestiegen und dadurch das Ordnungsamt von einer gewerberechtlichen Unzuverlässigkeit weiterhin überzeugt sein, kann ein Bescheid erlassen werden, durch den die Ausübung des Gewerbes untersagt wird.

Gegen den Bescheid kann Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf innerhalb eines Monats nach Zustellung eingereicht werden. Dies kann schriftlich erfolgen oder dort mündlich zu Protokoll gegeben werden. Im Fall der Anordnung des sofortigen Vollzugs (das heißt, dass die Gewerbetätigkeit sofort eingestellt und das Gewerbe abgemeldet werden muss) kann ebenfalls beim Verwaltungsgericht ein Antrag auf aufschiebende Wirkung gestellt werden.

Hinweis:

Rechtsbehelfsbelehrung und Klagefrist beachten. Gegebenenfalls rechtlichen Rat einholen.

Wird gegen den Bescheid keine Klage eingereicht, ist nach Ablauf der Monatsfrist die Gewerbeuntersagung rechtskräftig, gilt bundesweit und Betroffene sind verpflichtet, die Gewerbebetätigung unverzüglich einzustellen und mit dem entsprechenden Formular abzumelden.

Über eine rechtskräftige Untersagung erhalten das Gewerbezentralregister, die im Untersagungsverfahren mitwirkenden Gläubiger (z. B. Finanzamt, Krankenkassen) sowie andere Gewerbebehörden, sofern weitere Betriebsstätten bestehen, von der zuständigen Gewerbebehörde eine entsprechende Mitteilung. Weiterhin wird die Gewerbeuntersagung beziehungsweise -teiluntersagung im Gewerbezentralregister eingetragen.

Wiederaufnahme des Gewerbes

Frühestens nach einem Jahr (in Ausnahmefällen auch eher) kann ein Antrag auf Wiedergestattung der Ausübung der selbstständigen Tätigkeit beim Ordnungsamt gestellt werden. Für eine erfolgreiche Antragstellung müssen Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass eine Unzuverlässigkeit nicht mehr vorliegt (positive Zukunftsprognose).

Hinweis:

Beachten Sie, dass – auch nach Ablauf von Jahren – bei der beabsichtigten Wiederaufnahme einer Gewerbebetätigung ein Antrag auf Wiedergestattung der Gewerbeausübung beim Ordnungsamt gestellt werden muss.

Ansprechpartner

Sebastian Greif

Telefon: +49 2151 635-410

Telefax: +49 2151 635-44410

E-Mail: greif@mittlerer-niederrhein.ihk.de

Nordwall 39

47798 Krefeld

Bert Mangels

Telefon: +49 2151 635-335

Telefax: +49 2151 635-44335

E-Mail: mangels@mittlerer-niederrhein.ihk.de

Nordwall 39

47798 Krefeld

Dokument-Infos

Webcode: 14604

Ausdrucksdatum: 20.11.2019